Nr. 434a
XXVIII. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Parlaments-Ausgabe

Berlin
27. August 1899

Abonnements für September

zum Preise von

1 Mark 75 Pfg.

werden bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches entgegengenommen auf das

„Berliner Tageblatt“ und Handels-Zeitung

mit Effekten-Verlosungsliste nebst illustriertem Witzblatt „ULK“, dem belletristischen Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle“, dem feuilletonistischen Beiblatt „Der Zeitgeist“, der „Technischen Rundschau“, „Haus Hof Garten“, Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft.

In Berlin abonnirt man zum Preise von 2 Mark pro Monat bei täglich zweimal. Zustellung in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestr. 16, Große Frankfurterstr. 106, Rixdorf, Berlinerstr. 53.

Allen neu hinzutretenden Abonnenten

wird in den ersten Tagen des September der bis zum 1. September abgedruckte Theil des spannenden und interessanten Romans

„Sonjas Vater“ von Carl Ed. Klopfer

gratis gegen Einsendung der Abonnementsquittung nachgeliefert.

Herrenhaus.

21. Sitzung vom 26. August, 10 Uhr.

Am Ministertisch Dr. v. Miquel, Schönstedt u. A.

Präsident Fürst **zu Wied** theilt dem Hause mit, daß die gemeinsame Schlußsitzung der beiden Häuser des Landtages heute Nachmittags 5 Uhr im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses behufs Entgegennahme einer allerhöchsten Botschaft stattfinden werde.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die einmalige Schlußberathung über den in veränderter Fassung vom Abgeordnetenhause nachgelangten Entwurf eines **Ausführungsgesetzes zum Hausgesetzbuche.**

Die Kommission des Herrenhauses beantragt, die vom Abgeordnetenhause gestrichene Bestimmung über die Auflösung von Aktiengesellschaften (Art. 3a) in folgender Fassung wiederherzustellen:

Eine Aktiengesellschaft sowie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird.

Berichterstatter Oberbürgermeister **Struckmann**:

Man könnte ja sagen, daß wir uns in einer gewissen Zwangslage befinden, da heute die Session abgeschlossen werden soll, aber es liegt doch die Möglichkeit vor, zu einer Verständigung mit dem anderen Hause zu gelangen und zwar durch Wiederaufnahme der Bestimmungen über die Auflösbarkeit in der Form des Artikels 12, § 5 des Einführungsgesetzes von 1861. Dem Sinne nach hat die neue Fassung der Regierungsvorlage nichts Anderes sagen sollen, sie ist nur gewählt worden, weil das Bürgerliche Gesetzbuch dazwischen getreten ist, und ist gesetzgeberisch technische Gründe dafür sprachen, sich dessen Fassung anzuschließen. Der Staatsregierung hat es nach ihren Erfahrungen durchaus fern gelegen, eine schärfere Bestimmung gegenüber den Aktiengesellschaften einführen zu wollen. Nun hat aber Zeitungsnachrichten zufolge sich auch gestern im Abgeordnetenhause gezeigt, daß diese Fassung immer noch Anstoß erregt. Es scheint das wohl nicht auszurotten zu sein, daß etwas Anderes beabsichtigt werde. Meiner Ansicht nach dürfen wir die Bestimmung aber nicht möglich fallen lassen. Es scheint mir gesetzgeberisch nicht schön, für anderen ähnlichen Rechtsgebiete: Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H. 2c. die Möglichkeit der Auflösung ausdrücklich vorzusehen, die Aktiengesellschaften nicht. Lassen sich die Aktionäre die Wohlthaten gefallen, welche ihnen aus Handlungen des Vorstandes 2c. erstehen, so müssen sie auch die Nachtheile in Kauf nehmen. Nun liegt in der That die Gefahr vor, daß sich nach Inkrafttreten des Gesetzes, wenn eine solche Bestimmung fehlt, viele Vereine in Aktiengesellschaften werden verwandeln können, ohne eigentlich Handelszwecke zu verfolgen. Vereine, welche auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgelöst werden können, würden doch geradezu durch die Gesetzgebung der Nase darauf gestoßen, sich in Aktiengesellschaften umzuwandeln dadurch der Auflösungsmöglichkeit zu entgehen. Wenn das vorliegende Gesetz nicht zu Stande käme, würde ja eine große Lücke nicht bestehen — höchstens eine gewisse Unklarheit — aber es würde der bisherige Zustand bestehen bleiben. Nur im Hannoverschen und vielleicht in Frankfurt würde eine Auflösung von Aktiengesellschaften nicht möglich sein. Das ist aber auch kein wünschenswerther Zustand. Ich meine, wenn wir die jetzt vorgeschlagene Fassung annehmen, so würde eine Einigung mit dem anderen Hause möglich sein.

Minister **Schönstedt**:

Die Regierung legt nach wie vor darauf Werth, daß der im Abgeordnetenhause gestrichene Artikel 4 seinem materiellen Inhalte nach wiederhergestellt wird. Die Regierung würde es in hohem Grade bedauern, wenn eine mangelnde Uebereinstimmung der beiden Häuser des Landtages über diesen Artikel das ganze Gesetz zum Scheitern brächte. Wenn auch die Folgen nicht geradezu unmöglich sein würden, so würden uns doch wenigstens manche Unzuträglichkeiten bevor, und auch der Handelsstand selbst würde es bedauern, wenn das Gesetz jetzt nicht verabschiedet werden könnte. Zu der Fassung, wie sie Herr Struckmann vorschlägt, hat die Regierung zwar noch nicht Stellung genommen, würde es aber für durchaus wahrscheinlich, daß sie daran keinen Anstoß nehmen würde. Der Unterschied zwischen der Fassung nach diesem Antrage und nach dem Entwurfe ist nicht sehr erheblich. Ausscheiden würde allein die Möglichkeit der Auflösung auf Grund gesetzwidrigen Verhaltens des Aufsichtsrathes, da die Gesellschaft nur durch ihre Organe handlungsfähig ist, würde sie auch nach der Fassung des vorliegenden Antrages in Folgen der Handlungen ihrer Organe, also auch die Aufsichtsrathes zu tragen haben. Daß die Bestimmung entbehrlich sei, weil der Registerrichter die Eintragung von Gesellschaften mit gesetzwidrigem Zweck zurückweisen könne, ist zweifellos unrichtig, denn die Anmeldung braucht sich überhaupt nicht über die Zwecke der Gesellschaft zu verbreiten, und wenn diese gesetzwidrig sind, so werden die Anmeldenden am allerwenigsten geneigt sein, dem Registerrichter das zu sagen. Deshalb bleibt das Bedürfniß für diese Bestimmung bestehen. Die Regierung hält allerdings die Fassung des Entwurfs für präziser und besser, wenn aber das Herrenhaus die Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause auf der Grundlage des Antrages Struckmann leichter zu erreichen hofft, so glaube ich nicht, daß sie dieser Fassung entgegentreten wird.

Professor Dr. **Dernburg**:

Ich bin durchaus dafür, daß die Gesetzgebung Bestimmungen trifft, welche unter gewissen, genau präzisirten Voraussetzungen die Auflösung von Aktiengesellschaften ermöglicht. Ich glaube aber, daß weder die Fassung der Regierungsvorlage noch der Antrag des Herrn Struckmann die Bedenken, die man hier erheben kann, zu zerstreuen vermag. Eine solche Bestimmung müßte wenigstens den Aktionären Gelegenheit geben, die gesetzwidrige Handlung des Vorstandes zu beseitigen. Eins der ersten Prinzipien unserer Gesetzgebung ist doch, daß dem Angeklagten Gelegenheit gegeben wird, sich zu vertheidigen. Nach einer Richtung ist die Formulirung des Artikels 4 nicht weitgehend genug. Es ist ja sehr wohl möglich, daß Aktiengesellschaften gemeingefährlich werden, zum Beispiel Trusts. Bis jetzt haben diese Trusts meistens wohlthätig gewirkt; sie können aber sehr wohl auch einmal eine gemeingefährliche Gestaltung annehmen. In solchen Fällen kann man die Auflösung nicht davon abhängig machen, daß eine bestimmte, gesetzwidrige Handlung vorliegt. Darum scheint mir die vorgeschlagene Fassung nicht ausreichend.

Wenn der Vorschlag des Herrn Berichterstatters angenommen wird, so liegt die Gefahr vor, daß das ganze Gesetz scheitert. Ich glaube daher, daß wir weitere Aenderungen an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nur nach reiflicher Ueberlegung vornehmen dürfen. Die Juristen im ganzen Lande warten darauf, daß endlich feststeht, was am 1. Januar 1900 rechtens im Lande ist. Ich meinerseits habe ja manche Bedenken gegen das Gesetz. Aber wir müssen jetzt unsere Bedenken zurückstellen, damit das einheitliche Recht zu Stande kommt; weitere Verbesserungen können wir dann der Zukunft überlassen. Ich bitte das Haus, sämmtliche Gesetze unverändert anzunehmen.

Freiherr **v. Manteuffel**:

Meinen Freunden wäre es sehr angenehm gewesen, wenn der Artikel in der ursprünglichen Fassung angenommen wäre. Da das nicht der Fall ist, und es darauf ankommt, daß eine möglichst große Majorität zu Stande kommt, so werden wir für den Antrag Struckmann stimmen.

Geh. Kommerzienrath **Frentzel**:

Auf die materielle Seite der Sache brauche ich heute nicht mehr ausführlich einzugehen. Ich meine nur, daß der Berichterstatter, wenn er auf seinen Standpunkt konsequent verharren würde, gar nicht für diese Bestimmung eintreten könnte. Denn wenn die Gefahren wirklich so groß sind, wie er sie dargestellt hat, so ist es Zeit, daß die Reichsgesetzgebung in Bezug auf die Aktiengesellschaften eine entscheidende Aenderung trifft. Was erreichen wir denn mit dieser Bestimmung? Wir schaffen einen Zustand der Unkongruenz in Deutschland. In vielen deutschen Staaten ist diese Bestimmung jedenfalls nicht Rechtens und wird es auch nicht werden. Wir könnten es dann wohl erleben, daß die Aktiengesellschaften, die ein Uebel thun wollen, ihren Wohnsitz nicht in Preußen nehmen oder ihn in einen anderen Bundesstaat verlegen.

Mir liegt am meisten am Herzen, daß das Gesetz überhaupt zu Stande kommt. Ich erkläre ganz offen: wenn es vom Abgeordnetenhause zurückgekommen wäre in einer Fassung, wie sie jetzt von Herrn Struckmann vorgeschlagen wird, ich würde für dieselbe stimmen trotz meiner schweren sachlichen Bedenken. Da wir aber nicht ermessen können, ob der Antrag Struckmann, wenn er hier angenommen wird, auch im Abgeordnetenhause Billigung findet, so bitte ich Sie, ihn abzulehnen.

v. Levetzow:

Ich bin bereit, in der Sache so weit nachzugehen, wie es der Antrag Struckmann thut. Weiter zu gehen, bin ich nicht in der Lage. Ich wünsche nicht, daß für Aktiengesellschaften eine Exzeption von den Vorschriften gemacht wird, die für die anderen Gesellschaften bestehen. Der Antrag Struckmann beseitigt die Hauptbedenken, die das Abgeordnetenhaus unseren Beschlüssen gegenüber geltend gemacht hat. Daher wird das Abgeordnetenhaus ihm wohl zustimmen können. Ich glaube nicht, daß die Annahme des Antrages Struckmann das Zustandekommen des Gesetzes verhindern wird, und bitte Sie, demselben zuzustimmen.

Damit schließt die Diskussion.

Der Antrag Struckmann wird mit großer Mehrheit angenommen.

Es folgt die einmalige Schlußberathung des vom Abgeordnetenhause in veränderter Fassung zurückgekommenen **Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.**

Berichterstatter Staatsminister **v. Schelling**

beantragt unveränderte Annahme der vom Abgeordnetenhause gestern nach vorgenommenen Abänderungen der Herrenhausbeschlüsse, indem er Eingangs seiner Ausführungen zunächst darauf hinweist, daß das Abgeordnetenhaus die große Mehrzahl der vom Herrenhause vorgenommenen Aenderungen gutgeheißen hat, und sich seine neuesten Beschlüsse nur auf vier wesentliche Punkte beziehen. Die in Artikel 3 über die Aenderung der Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung vorgenommene Ergänzung sei entschieden eine Verbesserung. Ebenso liege es mit den Aenderungen über das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung bei den zu einem Artikel zusammengezogenen Artikeln 4 und 5. Was die Wiedereinführung der Bestimmungen über das Institut der Umschreibung der Aktien auf den Namen (Artikel 17a) betreffe, so seien die Meinungen sehr getheilt. Die Einen seien dafür, Andere, vielleicht ebenso viele, seien Gegner. Die Wahrheit werde in der Mitte liegen. In diesem Falle, wo das andere Haus entscheidenden Werth auf die Existenz eines Institutes für Umschreibung lege, empfehle sich, dem Beschlusse nachzugeben. Aus denjenigen Gründen bitte er auch, der Wiedereinführung der Mündelsicherheit von kommunalen Obligationen der preußischen Hypothekenaktienbanken Artikel 73, 41 zuzustimmen. Es empfehle sich, das Zustandekommen eines großen Werkes nicht zu verhindern, sondern möglichst zu fördern.

In der Erörterung über die Abänderung von Artikel 3 erklärt

v. Levetzow,

er werde, obwohl er innerlich seine Bedenken nicht fallen lasse, für die Abänderung stimmen, um das Gesetz nicht unnöthig zu gefährden.

Oberbürgermeister **Bender**-Breslau

bittet die Staatsregierung um eine Erklärung, daß diese Bestimmung nur auf ganz freie Stiftungen, nicht auf solche, die anderen Körperschaften, zum Beispiel Kommunen, angehören, Anwendung finden soll.

Justizminister **Schönstedt**:

Innerhalb der königlichen Staatsregierung besteht kein Zweifel, daß der Artikel 3 auf Stiftungen, wie sie Herr Bender im Auge hat, sich nicht bezieht und nicht beziehen kann. Diese fallen unter die Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dagegen handelt es sich im Artikel 3 nur um Stiftungen privatrechtlicher Natur.

Artikel 3 wird in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Die Abänderung betreffend die Artikel 4 und 5 werden ohne Erörterung genehmigt.

Es folgt die Einführung des Umschreibungsinstituts (neuer Artikel 17a).

Graf **Zieten-Schwerin**

erklärt, seinen Widerspruch, den er früher hierbei geltend gemacht, heute fallen zu lassen, aber nicht aus sachlichen Gründen, sondern nur um des lieben Friedens willen, und da das andere Haus darauf Werth lege. Er glaube nicht, daß die Einrichtung großen Werth haben werde. Wer einmal davon Gebrauch machen sollte, werde es nicht zum zweiten Male thun.

Oberbürgermeister **Becker**-Köln

kann seine Bedenken nicht fallen lassen. Das Mittel der Außerkurssetzung könne auf anderem Wege erreicht werden. Wenn die Umschreibung von Papieren auf Namen hierdurch zugelassen würde, erwüchsen den Kommunen nur neue große Lasten, denn sie müßten neue Formulare schaffen, ganze Büreaus einrichten und hätten überhaupt dauernd neue Belästigungen zu gewärtigen. Man solle erst abwarten, ob ein Bedürfniß für ein solches Umschreibungsinstitut sich wirklich herausstelle. Es wäre richtiger, diesen Sprung ins Dunkle ohne zwingende Gründe nicht zu machen, und als einen solchen könne er den Wunsch des anderen Hauses nicht anerkennen. Allerdings befinde man sich in einer Zwangslage, und da das Ausführungsgesetz von eminentester Bedeutung sei, so wolle er seine Bedenken fallen lassen, aber auch nur dann, wenn die anderen Herren auch von ihren übrigen Bedenken Abstand nehmen würden. Sonst hätte sein Verzicht hier keinen Werth.

Justizminister **Schönstedt**

bittet ebenfalls aus dem letzteren Gesichtspunkte um Annahme der Abänderungen. Wenn die Kommunen sich keine Formulare ihrer Papiere zurückbehalten hätten, und ihnen daraus Kosten erwüchsen, so hätten sie sich das selbst zuzuschreiben. Denn es bestünden Verordnungen, die sie dazu verpflichteten. Jedenfalls könne dieses Moment keinen Grund zu stichhaltigen Bedenken gegen das Gesetz abgeben.

Oberbürgermeister **Becker**

tritt nochmals für seinen Standpunkt ein.

Die Abänderung wird ebenfalls mit großer Mehrheit angenommen.

Der letzte Punkt der Abänderungen betrifft die Mündelsicherheit der Kommunalobligationen von Hypothekenaktienbanken.

Justizminister **Schönstedt**

weist darauf hin, daß der Beschluß des Abgeordnetenhauses schon ein Entgegenkommen gegenüber den von Herrn v. Levetzow bei der ersten Berathung geäußerten Bedenken enthalte; er bitte deshalb, auch diesem Punkte zuzustimmen.

v. Levetzow

hält seine Bedenken aufrecht und fühlt sich verpflichtet, dieser Abänderung des Abgeordnetenhauses nicht zuzustimmen.

Finanzminister Dr. **v. Miquel**:

Das Haus weiß, mit welcher Entschiedenheit ich selbst gegen die Mündelsicherheit der Hypothekenbriefe eingetreten bin und zwar mit dem Erfolge, daß sie — allerdings gegen eine starke Minorität — abgelehnt wurde. In einem späteren Stadium ist dann die Mündelsicherheit für die Kommunalobligationen der Hypothekenaktienbanken angenommen worden. Das, um was es sich jetzt handelt, ist — nehmen Sie es mir nicht übel — eine Kleinigkeit, die keine Bedeutung hat gegenüber der Hauptfrage. Ich habe es nicht für erwünscht gehalten, daß der Antrag im Abgeordnetenhause geteilt wurde, aber nachdem er getheilt war, habe ich allerdings zu Gunsten der öffentlich rechtlichen Korporationen ihm zugestimmt. Von diesem Standpunkte aus würde ich es persönlich für ziemlich gleichgiltig halten, ob diese Bestimmung fiele oder nicht. Aber man muß doch zugestehen: diese kleine Frage, die hier vorliegt, unterscheidet sich grundsätzlich von der Hauptfrage. Einmal handelt es sich nur um solche Effekten, deren Grundlage Schuldverschreibungen von öffentlichen Instituten sind, welche bereits durch die Reichsgesetzgebung, wenn sie allein wären, die Mündelsicherheit besitzen. Wenn das Institut darauf Obligationen giebt, sollen sie diese Eigenschaft nicht haben. Andernfalls könnten die Hypothekenbanken für kleinere Kommunen doch sehr nützlich werden, indem sie diesen billigeres Geld beschaffen, als sie sonst erhalten können. Ich glaube also, daß sich die Sache auch materiell empfiehlt. Da man also Kern und Wesen der Sache hat, indem nicht allen Hypothekenpfandbriefen die Mündelsicherheit gewährt werden soll, sollte man doch in dieser kleinen Sache nicht einen Konflikt hervorrufen, der große Schwierigkeiten schaffen müßte. Ich möchte Sie also bitten, in diesem Punkte nachzugehen; ich glaube, daß das andere Haus auch in Bezug auf die Auflösbarkeit der Aktiengesellschaften Ihnen zustimmen wird.

v. Bemberg-Flamersheim:

Die Hypothekenbanken in Preußen stehen jetzt schlechter da als die im übrigen Deutschland. Es fragt sich, ob wir hier nicht einen kleinen Ausgleich zu Gunsten unserer Hypothekenbanken vornehmen wollen, gegen den nach keiner Richtung hin schwere Bedenken vorliegen. Wir bitten Sie daher, auch den kommunalen Obligationen der Hypothekenbanken die Mündelsicherheit zu verleihen.

Minister Dr. **v. Miquel**

erklärt, daß sich die Staatsregierung die Gründe des Vorredners allerdings nicht aneignen könne, und tritt sodann nochmals für den Kommissionsbeschluß ein. Das Abgeordnetenhaus scheine ja großen Werth auf die Sache zu legen — warum, wisse er allerdings nicht. (Heiterkeit.) Er bitte das Herrenhaus, hier auch einmal der Klügere zu sein. (Heiterkeit.)

Frhr. **v. Manteuffel**:

So unwichtig, wie der Herr Finanzminister es darstellt, ist die Sache doch nicht; sonst könnte das Abgeordnetenhaus doch ebenso gut nachgehen, wie wir. Wenn man die Hypothekenpfandbriefe nicht für mündelsicher erklären kann, so kann man auch die Kommunalobligationen dieser Banken nicht für mündelsicher erklären.

Finanzminister Dr. **v. Miquel**

bittet nochmals dringend um Annahme dieser Bestimmung, um eine Einigung zwischen beiden Häusern zu ermöglichen.

Freiherr **v. Solemacher-Antweiler**

bittet ebenfalls dringend, den Absatz 4 des Artikels 73 pure anzunehmen.

Oberbürgermeister **Struckmann-Hildesheim**:

Es liege gerade im Interesse der kleinen Verbände, die Bestimmung anzunehmen, da diesen durch die Kommunalobligationen ein bequemer Weg der Geldbeschaffung eröffnet sei. Daß diese Papiere thatsächlich mündelsicher seien, unterliege gar keinem Zweifel.

v. Levetzow

bemerkt, das Interesse der kleineren Gemeinden sei auch ohne diese Bestimmung genügend gewahrt.

Minister **Schönstedt**

weist darauf hin, daß im Abgeordnetenhause materiell volle Einstimmigkeit für den Absatz 4 geherrscht habe, auch in der konservativen Partei.

Minister Freiherr **v. d. Recke**

bestreitet gegenüber Herrn v. Levetzow, daß die kleinen Gemeinden auch ohne die Hypothekenbanken stets genügend Geld beschaffen konnten.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen. Absatz 4 des Artikels 73 wird entsprechend dem Antrage v. Levetzow mit 32 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Der Rest des Artikels 73 wird angenommen, ebenso unverändert die übrigen Artikel des Gesetzes sowie das Gesetz im Ganzen.

Es folgt die Berathung des Gesetzentwurfs betreffend **Landesbank in Wiesbaden.**

Der Entwurf gelangt ohne Debatte unverändert zur Annahme.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist der Entwurf betreffend die **Gerichtsorganisation für Berlin und Umgegend.**

In der Generaldebatte bemerkt

Geh. Kommerzienrath **Frentzel**:

Der Magistrat, die Aeltesten der Kaufmannschaft und die Bürgerschaft von Berlin haben sich gegen das Gesetz ausgesprochen. Ich glaube nicht, daß die Bedenken, die gegen das Gesetz erhoben worden, bisher widerlegt worden sind. Die Bürgerschaft hat einen gewissen Horror vor der Divisektion, die mit ihr vorgenommen werden soll.